

# **VEREINSORDNUNG**

Verein der Freunde der deutschsprachigen Abteilung von Fontainebleau  
(Association des amis de la Section Germanophone de Fontainebleau) A.S.G.F.

## **1. Kapitel: Die Mitglieder des Vereins**

(Artikel 5 - 7 der Vereinssatzung)

### ***Sektion 1 - Erwerb der Mitgliedschaft***

#### **Artikel 1 - Aufnahmebedingungen**

Die Mitgliedschaft (Ehren-, wohlthätige, und aktive Mitgliedschaft) erwirbt sich nach Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars und nach Zustimmung des Verwaltungsrat, der über die Aufnahmeansuchen in allen seinen Sitzungen nach Erfüllung der folgenden Bedingungen entscheidet:

- Die Ehrenmitglieder müssen eine bedeutende Leistung für den Verein erbracht haben
- Die wohlthätigen Mitglieder müssen einen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag übersteigenden Geldbetrag an den Schatzmeister bezahlt haben
- Die aktiven Mitglieder müssen an den Schatzmeister
  1. die einmalige Einschreibgebühr sowie
  2. den jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Familie bezahlt haben und
  3. einen Abbuchungsauftrag für die monatlichen Abbuchungen der Funktionsgebühren der Sektion abgegeben haben sowie
  4. die gegenständliche Vereinsordnung und die Vereinssatzung zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

#### **Artikel 2 - Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen solange der Verein besteht, mit Ausnahme der in Artikel 10 genannten Fälle.

### ***Sektion 2 - Rechtsstellung der Mitglieder***

#### ***Untersektion 1 - Rechte der Mitglieder***

#### **Artikel 3 - Rechte der Ehren- und wohlthätigen Mitglieder**

Die Ehren- und wohlthätigen Mitglieder haben das Recht regelmäßig Informationen über die Geschäftsgebarung des Vereins sowie über die Vereinsaktivitäten zu erhalten.

Die Kinder der wohlthätigen Mitglieder werden zu den gleichen Bedingungen aufgenommen wie die der aktiven Mitglieder.

Sie können auch an den Aktivitäten die im schulischen Rahmen organisiert werden teilnehmen aber außerhalb der Unterrichtsstunden aber unter Vorbehalt der Erlaubnis der Direktion der Sektion, der Schuldirektion sowie des Vereinspräsidenten. Das Ersuchen um Teilnahme muss im Monat September oder Dezember des laufenden Schuljahres erfolgen.

## **Artikel 4 - Rechte der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder haben das Recht

- ihre Kinder in der deutschsprachigen Sektion, unter den vom Unterrichtsminister, vom Schulinspektors sowie vom Leiters der Unterrichtsangelegenheiten des Departements festgelegten Bedingungen nach Vorschlag des Direktors der Schule sowie des Direktors der Sektion, die vorher die Eignung des französischen oder ausländischen Kindes des Schulsektors, den in der Schule übermittelten Unterricht zu folgen, überprüft haben, einzuschreiben.
- regelmäßig Informationen über die Geschäftsgebarung des Vereins sowie über die Vereinsaktivitäten zu erhalten.

## ***Untersektion 2 - Pflichten der Mitglieder***

### **Artikel 5 - Allgemeine Bestimmungen**

Jedes Mitglied muss die Verpflichtungen erfüllen, die es mit der Zustimmung zu der Vereinssatzung und der Vereinsordnung eingegangen ist, sonst muss es damit rechnen, dass seine vertragliche Haftung in Anspruch genommen wird und drohen ihm Disziplinarsanktionen.

### **Artikel 6 - Verstöße**

Als Verstöße, die eine disziplinarische Sanktionen nach sich ziehen können werden angesehen:

- jedes Verhalten, dass den Interessen des Vereins schaden könnte
- jeder ungerechtfertigte Zwischenfall mit anderen Mitgliedern
- jeder andere schwerwiegende Grund, dessen Beurteilung dem Verwaltungsrat unter der Kontrolle der zuständigen französischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Für die aktiven Mitglieder wird ebenfalls als Verstoß angesehen:

- die Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres
- die Nichtbezahlung der Funktionsgebühr bis zum letzten Tag jedes Monats des Schuljahres.

## ***Untersektion 3 - Disziplinarsanktionen***

### **Artikel 7 - Zuständige Organe**

Der Verwaltungsrat ist das zuständige Organ um eine Disziplinarsanktion gegen ein Mitglied, dass einen Verstoß begangen hat, auszusprechen. Er wählt die Sanktion die ihm am besten geeignet scheint, was von der einfachen Verwarnung bis zum Ausschluss gehen kann, wobei er das Verfahren des Artikels 8 respektieren muss.

## **Artikel 8 - Disziplinarverfahren**

Nach der Feststellung eines Verstoßes muss der Verwaltungsrat das betroffene Mitglied schriftlich auf die ihm vorgeworfenen Tatbestände, die zu verhängte Strafe, und die gegen es vereinten Beweise informieren. Das betroffene Mitglied muss mindestens eine Woche vor der Verwaltungsratssitzung schriftlich informiert werden und dazu eingeladen werden ihm seine Verteidigung per Brief zu präsentieren. Ein Mitglied dass sein Recht auf Verteidigung nicht ausgeübt hat kann nicht die Aufhebung der verhängten Sanktion vor Gericht verlangen.

## **Artikel 9 - Gerichtliche Kontrolle**

Jedes Mitglied , gegen das eine Sanktion verhängt wurde, kann die Sanktion vor einem zuständigen französischen Gericht innerhalb einer Frist von fünf Jahren anfechten.

### ***Untersektion 4 - Verantwortlichkeit der Mitglieder***

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder wird im Kapitel 5 Verantwortlichkeiten und Versicherungen behandelt.

### ***Sektion 3 - Verlust der Mitgliedschaft***

#### **Artikel 10 - Verlust der Mitgliedschaft**

Die Ehren- und wohltätige Mitgliedschaft verliert man automatisch bei:

- Austritt
- Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder Auflösung der juristischen Person die Mitglied ist
- durch vom Verwaltungsrat beschlossenen Ausschluss unter Einhaltung der im Artikel 8 bestimmten Vorgangsweise.

Die aktive Mitgliedschaft verliert man automatisch:

- und zu jeder Zeit durch Austritt des oder der in der deutschsprachigen Sektion eingeschriebenen Kinder unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem effektiven Austritt. Das Kündigungsschreiben ist an den Präsidenten des Vereins mittels eingeschriebenen Briefes mit Retourschein zu richten.
- auf Grund eines pädagogischen Urteils der Sektionsleitung sowie der Schulleitung, der Verwaltungsrat kann eine Fristverlängerung gewähren.
- durch vom Verwaltungsrat ausgesprochenen Ausschluss unter Einhaltung der in Artikel 8 bestimmten Vorgangsweise.

## **2. Kapitel: Die Haushaltsmittel des Vereins**

(Artikel 8 der Vereinsatzung)

### ***Sektion 1 - Eigenmittel***

#### ***Untersektion 1 - Interne Einkünfte***

#### **Artikel 11 - Jährlicher Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag pro Familie, dessen Höhe jedes Jahr vom Verwaltungsrat beschlossen wird (am Ende des Geschäftsjahres für die nächste Ausübungsperiode), gleichzeitig mit der Funktionsgebühr im ersten Trimester des Kalenderjahres für das laufende Schuljahr abgebucht. Diese Summe muss auch bei Annullierung der Einschreibung durch das Mitglied im Laufe des Schuljahres und /oder vor dem Zeitpunkt der Abbuchung bezahlt werden, gegebenenfalls wird die Abbuchung früher vorgenommen.

## **Artikel 12 - Einschreibgebühr**

Die gesetzlichen Vertreter des Kindes, dessen Aufnahme, nach einem vom Direktor der deutschsprachigen Sektion organisierten Test, gutgeheißen wurde, müssen eine einmalige Einschreibgebühr bei Abgabe des Aufnahmeansuchens leisten. Diese Summe gilt als definitiv vom Verein erworben auch bei Rücktritt des Mitgliedes.

## **Artikel 13 - Funktionsgebühr / monatliche Abbuchung**

Die aktiven Mitglieder sind auch verpflichtet ihren Beitrag an den Funktionskosten für jedes in der deutschsprachigen Sektion eingeschriebenes Kind zu leisten. Diese Gebühr muss per monatlichen Abbuchungsauftrag zwischen dem 5. und 10. jeden Monats des Schuljahres bezahlt werden.

Für mehrere Kinder einer Familie ist ein Staffeltarif vorgesehen.

Die aktiven Mitglieder müssen die Funktionsgebühren für ihre in der deutschsprachigen Sektion eingeschriebenen Kinder nicht leisten, wenn diese an einem internationalen Austauschprogramm teilnehmen, dass von der Lehrerschaft und von den Direktoren der Schule anerkannt wird. Der Austausch muss mindestens zwei und höchstens sechs Monate dauern, dann kann die Zahlung der Funktionsgebühr für diese Dauer ausgesetzt werden.

Bei vorübergehenden Austritt des oder der in der deutschsprachigen Sektion eingeschriebenen Kinder sind die aktiven Mitglieder verpflichtet die Funktionsgebühr bis zum vorübergehenden Austritt, inklusive der dem Austritt vorangehenden dreimonatigen Kündigungsfrist zu bezahlen.

Die Schüler die den Normaltarif für die Funktionsgebühr bezahlen, können nicht in den Genuss einer Aussetzung der Bezahlung der Funktionsgebühr während ihrer Abwesenheit kommen.

## **Artikel 14 - Einlagen der Mitglieder**

Die Mitglieder eines Vereins können eine Geld- oder Sacheinlage vornehmen indem sie das Eigentum oder das Nutzungsrecht von Vermögenswerten (Geld-, bewegliches, oder Immobilienvermögen) an den Verein übertragen ohne eine Gegenleistung in Form von Geld- oder anderen Vermögen zu erhalten.

Die Einlage kann mit Auflagen verknüpft sein oder gewissen Verwendungen zugeordnet werden. Wenn der Verein diese Bedingungen nicht einhält ist er verpflichtet den Vermögenswert an den Einleger oder seinen Rechtsnachfolger rückzuerstatten.

Die A.S.G.F. wird mit dem, die Einlage tätigen Mitglied einen Einlagevertrag erstellen.

Die Einlage kann an den Einleger, im Falle der Auflösung des Vereins rückerstattet werden, sollte der gegenständliche Vermögenswert immer noch dem Einleger gehören.

## ***Untersektion 2 - Externe Einkünfte*** **Artikel 15 - Öffentliche Subventionen**

Der Verein kann um eine direkte oder indirekte Subvention, das heißt eine finanzielle Hilfe, ansuchen die von einer öffentlichen Körperschaft ohne Gegenleistung gewährt wird. Eine solche Hilfe könnte für strukturelle Kosten, den Funktionsaufwand als auch für genau definierte Projekte des Vereins verwendet werden.

Wenn die zugeteilte Subvention 23.000 EUROS übersteigt, muss eine Konvention ausgearbeitet werden (Dekret n° 2001-495 vom 6. Juni 2001).

## **Artikel 16 - Spenden**

Der Verein kann ebenfalls Spenden von Privatpersonen oder Unternehmen erhalten.

Die Spenden werden durch eine Geldsumme oder einen beweglichen Vermögenswert dargestellt und werden an den Verein ohne Gegenleistung und ohne Notariatsakt übergeben.

Die Spenden können auch von Spendensammlungen stammen, die von der A.S.G.F. nach behördlicher Bewilligung organisiert werden.

## ***Sektion 2 - Fremdmittel*** **Artikel 17 - Private Darlehen**

Der Verein kann bei einer Privatperson, Mitglied oder nicht, bei einer Bank oder einem Kreditinstitut ein Darlehen aufnehmen.

## **Artikel 18 - Darlehen beim Staat oder öffentlichen Körperschaften**

Der Verein kann ebenfalls ein Darlehen oder einen Haushaltsvorschuss beim Staat oder einer Gebietskörperschaft beanspruchen. Er ist dann der Kontrolle der Finanzaufsichtsbehörde oder der Aufsichtsbehörde des Innenministeriums unterworfen.

## ***Sektion 3 - Diverse Haushaltsmittel***

### **Artikel 19 - Kosten für außerschulische Aktivitäten**

Wenn der Verein außerschulische Aktivitäten veranstaltet, kann er von seinen Mitgliedern die Bezahlung der entstehenden Kosten für die Aktivität oder Reise verlangen.

### **Artikel 20 - Sonstige Haushaltsmittel**

Der Verein kann ebenfalls alle anderen gesetzlich erlaubten Haushaltsmittel empfangen.

### **3. Kapitel: Die Organe des Vereins** (Artikel 9-15 der Vereinssatzung)

#### **Sektion 1 - Die Führungsspitze**

##### **Artikel 21 - Der Verwaltungsrat**

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat von 4 bis 12 Mitgliedern geleitet, der für 1 Jahr von der ordentlichen Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Jede Familie hat nur eine Stimme im Verwaltungsrat.

Der geschäftsführende Verwaltungsrat schickt einen Aufruf zur Kandidatur mit Einberufung zur ersten Generalversammlung des Schuljahres aus und die Kandidaten können sich bis zur Abhaltung der gegenständlichen Generalversammlung melden.

Die scheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Im Falle von Ferien bestellt der Verwaltungsrat vorübergehend Vertreter seiner Mitglieder, indem er Personen, die ihm geeignet scheinen unter den anderen Mitgliedern des Vereins auswählt. Sie werden dann bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung definitiv ersetzt. Die Vollmachten der auf diese Weise bestellten Mitglieder erlöschen in dem Moment in dem normalerweise das Mandat der ersetzten Mitglieder geendet hätte.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern und für 1 Jahr ein Büro, das sich aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten, einem Sekretär und gegebenenfalls einem stellvertretenden Sekretär und einem Schatzmeister sowie wenn notwendig aus einem stellvertretenden Schatzmeister zusammensetzt.

Die Mitglieder des Büros werden schriftlich den Vereinsmitgliedern vorgestellt. Sie sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keinerlei Vergütung vom Verein. Sie können sich jedoch Unkosten die sie im Vereinsinteresse bezahlt haben ersetzen lassen. Hierfür müssen sie eine Quittung an den Präsidenten oder Schatzmeister übergeben.

Ein(e) Angestellte(r) des Vereins oder sein Ehegatte, der aktives Mitglied des Vereins ist, kann nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden um Interessenskonflikten, die dem gemeinnützigen Charakter des Vereins schaden könnten, vorzubeugen.

Der Direktor der Sektion ist dauerhaft zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen und besitzt eine beratende Stimme außer wenn die Debatten des Verwaltungsrates ihn persönlich betreffen oder einen Interessenskonflikt hervorrufen würden.

Jeweils ein Repräsentant der Professoren für die Grundschule, für das Collège und für das Lycée können ebenfalls mit Zustimmung des Präsidenten an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Gäste teilnehmen.

##### **Artikel 22 - Die Sitzungen des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat versammelt sich alle 6 Monate und wenn er auf Initiative des Präsidenten oder auf das Ersuchen von mindestens 3 seiner Mitglieder einberufen wird.

Er kann rechtsgültig abstimmen sofern mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten haben lassen. Zu Beginn der Sitzung muss eine Anwesenheitsliste etabliert werden.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Die Abstimmungen werden mit erhobener Hand durchgeführt wobei die absolute Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entscheidet. Bei Gleichstand ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Sekretär in einem speziellen Register aufgezeichnet und von ihm und dem Präsidenten unterschrieben.

## **Artikel 23 - Vollmachten des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat verwaltet den Verein, trifft sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen zum Wohle des Vereins. Er ist mit den umfassendsten Vollmachten ausgestattet um alle Entscheidungen treffen zu können, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dafür verteilen sich die Mitglieder des Verwaltungsrates in verschiedene Kommissionen je nach Bedarf des Vereins. Insbesondere ist eine Kommission für Personalangelegenheiten vorgesehen, die von einem Referenten vertreten wird. Die Kommissionen vereinigen sich regelmäßig und legen über den Fortschritt ihrer Tätigkeiten während der Verwaltungsratssitzungen Rechenschaft ab. Wenn notwendig können sie andere Mitglieder konsultieren oder zu den Sitzungen einladen oder auch Personen die nicht dem Verein angehören.

Der Verwaltungsrat legt die Tagesordnung der Generalversammlungen fest und gewährleistet mit dem Büro dessen Geschäftsführung er überwacht die Durchführung der Entscheidungen dieser Versammlungen.

Er genehmigt alle Käufe, Übertragungen und Mietverhältnisse von beweglichen oder unbeweglichen Gütern als auch den eventuellen Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und öffentlichen Körperschaften.

## **Artikel 24 - Das Büro**

Das Büro gewährleistet das reibungslose Funktionieren des Vereins und wacht über die Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung unter Aufsicht des Verwaltungsrates. Der Präsident beruft die Generalversammlungen und den Verwaltungsrat ein. Der Präsident vertritt den Verein in allen Rechtsakten und ist dazu mit allen Vollmachten ausgestattet. Er ist dazu bevollmächtigt bei Gericht im Namen des Vereins aufzutreten, sei es um Forderungen zu stellen oder um zu verteidigen, Einsprüche zu erheben oder Vollmachten auszustellen sowie Vergleichen und Abkommen zuzustimmen.

Der Präsident kann sofern eine vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates vorliegt seine Geschäftsvollmacht teilweise delegieren. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten vertreten, wenn letztgenannter auch verhindert ist wird er vom längstdienenden Verwaltungsratsmitglied oder von jedem anderen Verwaltungsratsmitglied das eigens vom Verwaltungsrat hierfür ermächtigt wurde vertreten.

Der Sekretär ist für die Korrespondenz und die Archivierung verantwortlich. Er verfasst sämtliche Schriftstücke die den Betriebsablauf betreffen, insbesondere das Spezialregister, mit Ausnahme der Buchhaltung.

Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Sekretär vertreten. Er verschickt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Einberufungen, verfasst oder lässt die Niederschriften der Hauptversammlungen und der Verwaltungsratssitzungen verfassen und führt sämtliche Formalitäten, die vom Gesetz bei der Vereinsgründung, bei der Statutenänderung oder bei einem Führungskräftewechsel vorgeschrieben sind durch.

Der Schatzmeister ist für alles verantwortlich, was die Verwaltung des Vermögens des Vereins betrifft. Er ist Verwahrer und Verantwortlicher der Geldmittel des Vereins. Er nimmt sämtliche Zahlungen vor und empfängt unter Aufsicht des Präsidenten sämtliche Geldmittel die dem Verein geschuldet werden. Er verfasst jedes Jahr den Budgetvoranschlag als auch den Finanzbericht der der Hauptversammlung vorzulegen ist. Er besitzt gemeinsam mit dem Präsidenten die Zeichnungsvollmacht. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Schatzmeister vertreten. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter sind dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich.

## **Artikel 25 - Beendigung der Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder enden

- nach der Wahl eines neuen Verwaltungsrats während der ersten Generalversammlung des Geschäftsjahres. Der Präsident jedoch übt seine Repräsentationsfunktion bis zur Wahl seines Nachfolgers durch den neuen Verwaltungsrats.
- im Todesfall
- bei schriftlichen Rücktritt des Präsidenten, der jedoch eine Kündigungsfrist von 15 Tagen respektieren muss. Der Rücktritt wird nach der Zustellung wirksam, ist aber Dritten erst ab der Veröffentlichung entgegenzuhalten.
- im Falle des Privatkonkurses oder eines gerichtlichen Geschäftsführungsverbot der Führungskraft
- bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft
- im Falle der ausdrücklichen Abberufung der Führungskraft durch die Generalversammlung
- nach Annullierung der Wahl in der die Führungskraft gewählt wurde
- im Falle des Konkurses, des Ausgleichs oder der gerichtlichen Liquidierung des Vereins
- bei Auflösung des Vereins.

Im Falle der Einstellung der Tätigkeit aller Führungskräfte zur gleichen Zeit wird so schnell als möglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen um die Wahl eines neuen Verwaltungsrats vorzunehmen.

## **Artikel 26 - Pflichtveröffentlichung des Wechsels der Führungskräfte**

Die neuen Führungskräfte müssen innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Änderungserklärung abgeben. Die Behörde stellt ihnen dafür eine Empfangsbestätigung aus. Die Führungskräftewechsel werden in einem Spezialregister, das vom Sekretär geführt wird festgehalten. Sie müssen unmittelbar hintereinander und ohne Leerstellen mit dem Datum der Empfangsbestätigung der Änderungserklärung eingetragen werden.

## ***Sektion 2 - Die Generalversammlung***

### **Artikel 27 - Allgemeines**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen. Sie beinhalten alle aktiven Vereinsmitglieder sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag für die laufende Periode bis spätestens zu dem dazu vorgesehen Datum bezahlt haben. Die Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, die den Namen des Vereins, das Datum und den Ort der Generalversammlung, den Namen der vertretenen Person, den Namen der bevollmächtigten Person sowie die Unterschrift der abwesenden Person enthält. Jede Familie oder ihr gesetzlicher Vertreter hat eine Stimme bei einer Abstimmung. Ein Mitglied kann nur für höchstens drei Stimmen bevollmächtigt werden.

Ehren- und wohlthätige Mitglieder können zu den Generalversammlungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Angestellte des Vereins können ebenfalls zu den Generalversammlungen eingeladen werden, wenn der Verwaltungsrat ihre Anwesenheit für Notwendig hält. Sie haben aber kein Stimmrecht außer wenn sie selbst aktive Mitglieder sind.

Die Mitglieder des Vereins werden vom Präsidenten vier Wochen vor dem vom Büro fixierten Datum mittels einfachen Briefes einberufen. Die vom Verwaltungsrat festgelegte Tagesordnung ist auf der Einberufung angegeben. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird sofern er zwei Wochen vor der Sitzung beim Sekretär dafür ansucht.



Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten geleitet der von den Verwaltungsratsmitgliedern assistiert. Zu Beginn der Sitzung wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Die Generalversammlung berät anschließend über alle Punkte die auf der Tagesordnung stehen bevor sie die Abstimmungen mit dem jeweils erforderlichen Quorum, der erforderlichen Abstimmungsart und den erforderlichen Mehrheiten abhält.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Sekretär in einem Register festgehalten und vom Präsidenten unterschrieben.

### **Artikel 28 - Die ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird zumindest einmal pro Jahr abgehalten. Die beinhaltet einen Bericht über die Aktivität des Vereins, sie genehmigt die Buchhaltung des abgeschlossenen Geschäftsjahres und beschließt das Budget für das nächste Jahr.

Sie nimmt anschließend die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates vor und behandelt andere Fragen, die auf der Tagesordnung stehen.

Die ordentliche Generalversammlung kann ebenfalls auf Initiative des Präsidenten einberufen werden wenn es notwendig ist oder auf Wunsch von mindestens einem Viertel der Mitglieder der A.S.G.F..

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Viertel seiner aktiven Mitglieder anwesend ist oder Vollmacht zu seiner Vertretung gegeben hat.

Die Beschlüsse werden durch Handheben mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. (50% der abgegebenen Stimmen +1) Eine geheime Abstimmung kann entweder vom Verwaltungsrat oder von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

### **Artikel 29 - Die außerordentliche Generalversammlung**

Die außerordentliche Generalversammlung stimmt über Änderungen an den Statuten und über die Auflösung des Vereins ab.

Sie wird auf Verlangen des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder einberufen.

Sie ist beschlussfähig wenn mindesten die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist oder Vollmacht zu seiner Vertretung gegeben hat. Wenn das Quorum nicht erreicht wird wird die Generalversammlung mit einer fünfzehntägigen Frist und der selben Tagesordnung neuerlich einberufen. Sie kann nun ihre Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder fassen.

Die Beschlüsse werden durch Handheben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Eine geheime Abstimmung kann entweder vom Verwaltungsrat oder von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

### **Artikel 30 - Ungültigkeit der Abstimmung**

Jeder unter ungültigen Bedingungen gefasste Beschluss ist annullierbar, gleichgültig ob die begangene Irregularität in Betracht kommt, eine Auswirkung auf die Annahme welchen Beschlusses auch immer gehabt zu haben, außer wenn die Unregelmäßigkeit rechtzeitig behoben wurde.

Eine Anfechtung kann entweder von einem Mitglied oder vom Verein selbst unternommen werden sofern der Antragsteller nicht böswillig handelt oder selbst die Unregelmäßigkeit verschuldet hat.

Die Frist für eine gerichtliche Anfechtung ist fünf Jahre und beginnt ab der Generalversammlung zu laufen. Zuständig ist die französische Gerichtsbarkeit.

#### **4. Kapitel: Die Aktivitäten des Vereins**

(Artikel 2 der Vereinssatzung)

##### **Artikel 31 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der A.S.G.F beginnt am 1. September und endet am 31. August.

##### ***Sektion 1 - Suche sowie Verwaltung der Haushaltsmittel die für das Funktionieren der deutschsprachigen Sektion notwendig sind***

##### **Artikel 32 - Suche der Haushaltsmittel**

Der Verwaltungsrat ist aktiv damit beschäftigt Haushaltsmittel aufzutreiben um den Weiterbestand der deutschsprachigen Sektion zu sichern.

Dafür versucht er private Spender sowie Unternehmen zu finden die bereit sind der deutschsprachigen Sektion finanziell zu helfen.

Er versucht ebenfalls Subventionen von öffentlichen Körperschaften zu erhalten.

Er kann schlussendlich darauf zurückgreifen die vom Gesetzgeber erlaubten sechs außergewöhnlichen Veranstaltungen wie Vorstellungen, außergewöhnliche Verkäufe oder Jahrmärkte abzuhalten die von sämtlichen Steuern befreit sind.

##### **Artikel 33 - Verwaltung der Haushaltsmittel**

Wie schon im Artikel 24 der Vereinsordnung erwähnt, ist der Schatzmeister für alles was die Verwaltung der Haushaltsmittel der A.S.G.F. betrifft verantwortlich; für die Buchhaltung jedoch kann eine qualifizierte Kanzlei beauftragt werden, die die Jahresbilanz erstellt. Diese wird der Generalversammlung zum Ende des Geschäftsjahres präsentiert.

Der Schatzmeister erstellt auch einen Finanzplan und ein voraussichtliches Budget welches er der Generalversammlung vorlegt.

##### **Artikel 34 - Verwaltung der Betriebsausstattung**

Der Verwaltungsrat verwaltet das Material des Vereins, welches in den Lokalen der deutschsprachigen Sektion, deren Mieter oder Besitzer die A.S.G.F. vorhanden ist. Er schätzt in Zusammenarbeit mit dem Direktor der Sektion den Materialbedarf ein und kann an den Direktor den Kauf von neuem Material sowie die Instandhaltung von Ausstattungsmitteln delegieren, nachdem der Verwaltungsrat die zu investierenden Summen genehmigt hat.

## **Sektion 2 - Verwaltung des Personals der deutschsprachigen Sektion**

### **Artikel 35 - Allgemeines**

Der Verwaltungsrat ist für die Verwaltung des von der A.S.G.F. beschäftigten Personals verantwortlich und kann sich dabei von Rechtsanwälten oder Steuerberatern die auf Arbeits- und Sozialrecht spezialisiert sind, assistieren lassen oder diese mit dieser Aufgabe beauftragen.

Der Verwaltungsrat regelt die prinzipiellen Aspekte der Erstellung und der Entwicklung des Arbeitsvertrages; dazu gehört:

- die Organisation der Personalsuche
- die Erstellung sowie Beendigung der Arbeitsverträge
- die Definition des Entgeltes sowie die Betreuung der Berufslaufbahn
- die berufliche Weiterbildung
- die Verhandlung im Falle von Konflikten im Arbeitsverhältnis
- die Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgerichtshof wenn der Präsident dazu Vollmacht gegeben hat
- die Betreuung der Verträge und Vereinbarungen die zwischen den deutschen Behörden, dem Unterrichtspersonal und dem Verein getroffen wurden

Er sorgt ebenfalls dafür, dass das angeworbene Unterrichtspersonal die notwendige Zulassung von der *éducation nationale* erhält.

### **Artikel 36 - Personalsuche**

Der Verwaltungsrat muss, nachdem er die Bedürfnisse des Vereins untersucht hat, Kandidaten suchen, die in der deutschsprachigen Sektion unterrichten können, wobei er in Betracht ziehen muss, dass der Kandidat die notwendigen Studienabschlüsse nachweist damit der gehaltene Unterricht sowohl in Frankreich als auch in deutschsprachigen Ländern anerkannt wird. Hierbei kann er mit allen Mitteln die ihm geeignet scheinen vorgehen.

Sofern notwendig kümmert er sich ebenfalls darum eine Verwaltungskraft für die deutschsprachige Sektion zu suchen.

### **Artikel 37 - Das Einstellungsverfahren**

Der Verwaltungsrat untersucht die Kandidaturen um einige Kandidaten auszuwählen mit denen er ein Einstellungsgespräch abhält.

### **Artikel 38- Die Erstellung des Arbeitsvertrages**

Nachdem die geeigneten Kandidaten ausgewählt wurden, sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass möglicherweise die für die sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen beauftragte Kanzlei die Erstellung des oder der Arbeitsverträge bestmöglich unter Beachtung der gesetzlich höchstzulässigen Arbeitszeit, der bezahlten Urlaube und eventuell gültiger Kollektivverträge vornimmt.

Eine verlängerbare Probezeit zwischen ein und drei Monaten muss im Arbeitsvertrag ausdrücklich festgehalten werden.

## **Artikel 39 - Dienstgeberformalitäten**

Der Verwaltungsrat hat sich um alle Formalitäten zu kümmern, die für einen Verein der als Arbeitgeber auftritt vorgeschrieben sind, das heißt das Führen eines Personalregisters, die Erstellung eines Gehaltszettels mit Kopie für den Verein, wie auch die Anmeldung bei der Urssaf (Sozialversicherung) der Assedi (Arbeitslosenversicherung) und der von ihm Pensionskasse für eine Zusatzpension.

Er nimmt ebenfalls die jährliche Erklärung der Sozialdaten vor. Wenn notwendig kann dazu Vollmacht an eine spezialisierte Kanzlei gegeben werden.

## **Artikel 40 - Auflösung und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses**

Die Elemente dieses Artikels sind im Arbeitsvertrag der mit dem Beschäftigten geschlossen wurde detailliert.

## ***Sektion 3 - Organisation von außerschulischen Aktivitäten***

### **Artikel 41 - Organisation von regelmäßigen außerschulischen Aktivitäten**

Die A.S.G.F. kann regelmäßige außerschulische Aktivitäten für die in der deutschsprachigen Sektion eingeschriebenen Schüler veranstalten wie zum Beispiel während der Mittagspause. Sie muss sich dafür mit den Schulbehörden des betroffenen Etablissements verständigen und kann eine Regelung erstellen die von Fall zu Fall die Verantwortlichkeit definiert.

Diese Aktivitäten können von den Eltern die Mitglieder der A.S.G.F. sind betrieben werden oder von jeder anderen Person, die vom Verwaltungsrat autorisiert ist.

Diese Aktivitäten werden in den Lokalen der deutschsprachigen Sektion oder an einem anderen vom Verwaltungsrat gewählten Ort abgehalten. Die Benützung der Lokale sowie des Materials ist der Aufsicht der mit der Betreuung der Aktivität betrauten Personen unterworfen.

### **Artikel 42 - Organisation von außerschulischen Aktivitäten**

Die A.S.G.F. kann auch außerordentliche außerschulische Aktivitäten für die Schüler oder die Eltern die Vereinsmitglieder der A.S.G.F. sind veranstalten. Eine spezifische Regelung wird hierfür von Fall zu Fall festgelegt.

Diese Aktivitäten können von den Eltern, die A.S.G.F. Mitglieder sind oder von jeder anderen Person die dazu vom Verwaltungsrat autorisiert wurde betrieben werden.

Sie können kostenpflichtig sein und der Preis wird bei der Einschreibung bekannt gegeben.

### **Artikel 43 - Begleitete Ausflüge**

Das Lehrpersonal der deutschsprachigen Sektion kann ebenfalls begleitete Ausflüge organisieren und muss sich dabei an die Vorschriften der jeweiligen Schule der betroffenen Schüler halten.

Diese Ausflüge sind an die Bewilligung des Direktors der jeweils betroffenen Schule, des Direktors der deutschsprachigen Sektion und des Verwaltungsrats der Schule der jeweils betroffenen Schüler geknüpft sowie an die Bewilligung aller Eltern der betroffenen Schüler für jeweils ihr Kind.

Für Ausflüge außerhalb der Schulzeit ist die außerschulische Versicherung (assurance extrascolaire) zwingend notwendig.

## **Artikel 44 - Schulreisen**

Schulreisen können vom Lehrpersonal mit Bewilligung des Direktors der Schule angeboten und organisiert werden und was das Budget betrifft mit Bewilligung des Verwaltungsrats der Schule der betroffenen Schüler.

Die Eltern und die Schüler müssen sich an die spezifischen Regeln halten die für jede Reise vom Lehrpersonal der deutschsprachigen Abteilung unter der Verantwortung des Schuldirektors erstellt werden.

## **5. Kapitel: Haftungen und Versicherungen**

### ***Sektion 1 - Haftungen die aus dem Betrieb des Vereins erwachsen*** ***Untersektion 1 - Haftung des Vereins***

#### **Artikel 45 - Zivilrechtliche Haftung gegenüber den Mitgliedern**

Die A.S.G.F. muss ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern erfüllen und alle Mittel, im Bereich des Möglichen, in Bewegung setzen um ihren Vereinszweck zu erfüllen.

Die A.S.G.F. hat ebenfalls die Verpflichtung die Sicherheit ihrer Mitglieder zu garantieren, das heißt also zu vermeiden, dass sie körperliche Schäden, während einer Veranstaltung, die ein Risiko für die Mitglieder darstellen könnte, erleiden.

#### **Artikel 46 - Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten**

Die A.S.G.F. ist vertraglich haftbar, wenn sie einen Schaden durch Nichterfüllen einer vertraglichen Verpflichtung verursacht.

Die A.S.G.F. hat die Verpflichtung die Sicherheit ihrer Vertragspartner zu garantieren, das heißt also zu vermeiden, dass sie körperliche Schäden, während einer Veranstaltung, die ein Risiko für die Mitglieder darstellen könnte, erleiden.

Sollte es keinen Vertrag zwischen der A.S.G.F. und dem Opfer geben handelt es sich um deliktische Haftung. Es muss also der, der die deliktische Haftung in Anspruch nehmen will, die Existenz eines Schadens für ihn, einen die Haftung auslösenden Akt und den kausalen Zusammenhang zwischen diesem Akt und seinem Schaden nachweisen.

Auf diese Weise ist die A.S.G.F haftbar im Falle eines Fehlers ihrer Beauftragten, selbst wenn sie nur gelegentlich Beauftragte sind, außer wenn sie außerhalb ihrer Funktionen, ohne Auftrag und zu ihrer Zuständigkeit fremden Zwecken gehandelt haben.

#### **Artikel 47- Strafrechtliche Haftung**

Die A.S.G.F. haftet strafrechtlich, wenn der Text (des Strafgesetzbuches oder eines anderen speziellen Textes), der den Verstoß definiert und mit Strafe belegt es ausdrücklich vorsieht und wenn bei Schuld an dem Verstoß dem Verein zufällt, das heißt also wenn die Schuld einer oder mehrerer physischen Personen, die als Organe oder Repräsentanten für den Verein tätig sind, zufällt.

Sie muss also mit einer Geldstrafe rechnen, deren Höhe vom Richter nach eigenem Ermessen und nach Maßgabe der Umstände festgesetzt wird, als auch in den Fällen die vom Gesetz vorgesehen sind mit einer oder mehrerer anderer Strafen die im Artikel 131-39 des code penal (Strafgesetzbuch) aufgezählt sind (Auflösung, Verbot eine oder mehrere berufliche oder soziale Aktivitäten auszuüben, das Stellen unter gerichtliche Aufsicht, Schließung des Etablissements, dass dazugedient hat die vorgeworfenen Taten zu begehen etc.).

## **Untersektion 2 - Haftung der Führungskräfte**

### **Artikel 48 - Zivilrechtliche Haftung gegenüber dem Verein**

Die Führungskräfte haften gegenüber dem Verein, wenn sie einen absichtlichen Fehler in der Geschäftsführung begehen, sofern der Fehler für den sie verantwortlich sind dem Verein einen Schaden zugefügt hat und er Schadenersatz verlangt.

### **Artikel 49 - Zivilrechtliche Haftung gegenüber den Mitgliedern und Dritten**

Da die Führungskräfte die Beauftragten des Vereins sind, ist im Prinzip die A.S.G.F. als Auftraggeber selbst haftbar für die Schäden die durch ihre Handlungen im Rahmen ihrer Funktionen verursacht haben. Die Führungskräfte sind jedoch für Fehler haftbar die von ihrer Funktion zu trennen sind.

So ist also der Verein für alle Schäden haftbar, die durch die Nichterfüllung eines, in seinen Namen und auf seine Rechnung von seinem Repräsentanten geschlossenen Vertrages entstehen, als auch für Schäden die durch Nichtbeachten einer gesetzlichen Verpflichtung, begangen von seinem Repräsentanten bei der Ausübung seines Mandat, entstehen.

Der Verein haftet ebenfalls für deliktische Verfehlungen die von seinen Führungskräften im Rahmen ihrer Funktion begangen wurden.

Nichtsdestotrotz bleiben die Führungskräfte allein für Verfehlungen haftbar die von ihrer Funktion zu trennen sind, wenn sie nicht im Namen und auf Rechnung des Vereins gehandelt haben. Das ist in den vier folgenden Situationen der Fall:

- die Führungskräfte haben nicht angegeben in Ausübung ihres Amtes zu handeln
- die Führungskräfte haben außerhalb des Vereinszwecks gehandelt
- die Führungskräfte haben ihren Aufgabenbereich überschritten
- die Führungskräfte haben nicht im Vereinsinteresse gehandelt sondern um ihre persönlichen Interessen zu befriedigen, sei es aus Böswilligkeit oder aus persönlicher Feindseligkeit.

Im Falle eines Insolvenzverfahren oder der gerichtlichen Liquidation können die Führungskräfte haftbar gemacht werden.

### **Artikel 50 - Finanzielle Haftung**

Die Führungskräfte eines Vereins sind nicht für die Schulden der Gruppierung verantwortlich außer wenn sie dafür gebürgt haben.

Die Bürgschaft verpflichtet die Führungskraft oder die Führungskräfte die sich als Bürgen zur Verfügung gestellt haben, den Verpflichtungen nachzukommen wenn der Verein selbst ihnen nicht nachkommt (Art.2011 Code civil) (Bürgerliches Gesetzbuch). Das allgemeine Vertragsrecht ist also anwendbar.

Eine Führungskraft ist verpflichtet die Schulden für die er gebürgt hat zu bezahlen selbst nach Beendigung seiner Funktionen, außer wenn er ausdrücklich vereinbart hat, dass die Bürgschaft an die Ausübung seiner Funktionen geknüpft ist und dass sie endet wenn diese beendet werden.

Sollten die Aktiva im Zuge eines Insolvenzverfahren oder einer gerichtlichen Liquidation nicht ausreichen, kann das Gericht, im Falle von absichtlichen Verfehlungen in der Geschäftsführung die dazu beigetragen haben, bestimmen, dass die Schulden des Vereins ganz oder teilweise von allen Führungskräften oder von einigen unter ihnen getragen werden müssen.(art. L 624-3 Code de commerce)(Handelsgesetzbuch). Jedoch muss die Verfehlung in der Geschäftsführung des Vereins vor der Eröffnung des Insolvenzverfahren begangen worden sein.

Sollten die Aktiva im Zuge eines Insolvenzverfahren oder einer gerichtlichen Liquidation nicht ausreichen, können die Schulden von den aktiven Mitgliedern getragen werden.

## **Artikel 51 - Strafrechtliche Haftung**

Eine Führungskraft ist strafrechtlich verantwortlich für Vergehen die er im Vereinsbetrieb begangen hat (vornehmen von Änderungserklärungen, regelmäßiges führen des Spezialregisters etc.).

Eine Führungskraft ist ebenfalls verantwortlich für Vergehen die sie in Vertretung des Vereins begangen hat, wenn man nicht zu der Überzeugung gelangen kann, dass sie zum Nutzen des Vereins gehandelt zu hat.

Die strafrechtliche Haftung des Vereins schließt nicht die der Führungskräfte aus, die als Urheber und Komplizen der selben Vergehen identifiziert wurden, die der Gruppierung vorgeworfen werden.

Das Gesetz N°2000-647 vom 10 Juli 2000 sieht vor, dass die Führungskräfte, die die Vorkehrungen getroffen haben, die man angesichts ihrer Verantwortung, ihrer Kompetenzen, ihrer Vollmachten und der Mittel über die sie verfügten, erwarten kann, nicht strafrechtlich verantwortlich sind wenn:

- sie absichtlich eine besondere Verpflichtung zur Vorsicht oder Sicherheit die vom Gesetz oder einer Regelung vorgesehen ist verletzt haben
- sie eine schwere Verfehlung begangen haben, die einen Dritten einer Gefahr ausgesetzt hat die ihnen bewusst gewesen sein musste.

## ***Untersektion 3 - Haftung der Mitglieder***

### **Artikel 52 - Zivilrechtliche Haftung**

Jedes Mitglied ist zivilrechtlich haftbar, wenn es im Zuge der Vereinsaktivitäten der Gruppierung selbst, anderen Mitgliedern oder Dritten einen Schaden zufügt.

Es handelt sich um eine vertragliche Haftung, wenn eine in den Statuten oder in der Vereinsordnung enthaltene Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht respektiert wird. Diese Haftung ist dem gemeinen Recht unterworfen. Der Verein kann die Zwangsexekution der Verpflichtung verlangen, die Auflösung der Mitgliedschaft, Schadenersatz und Verzugszinsen sowie Schadenersatz und Verzugszinsen für den Schaden der durch die Nichterfüllung der Verpflichtung erlitten wurde.

Die Haftung ist deliktisch, wenn der vom Verein erlittene Schaden nicht aus einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, die das Mitglied eingegangen ist, entstanden ist.

Jedes Mitglied haftet gegenüber Dritten nach dem gemeinen Recht ohne den Verein in die Angelegenheit hineinzuziehen wenn es weder Bevollmächtigter noch Beauftragter des Vereins ist. Auch sind die Mitglieder nicht für Engagements des Vereins gegenüber Dritten verantwortlich außer wenn der Verein den ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag erhalten hat, in ihren Namen zu handeln.

### **Artikel 53 - Strafrechtliche Haftung**

Jedes Mitglied ist strafrechtlich haftbar für die Vergehen:

- deren Urheber er Rahmen seiner Vereinsaktivität ist
- deren Miturheber oder Komplize er zusammen mit dem Verein ist.

## **Sektion 2 - Von der A.S.G.F. abgeschlossene Versicherungsverträge**

### **Artikel 54 - Haftpflichtversicherung für die Vereinsaktivitäten**

Der Versicherungsvertrag den die A.S.G.F. auswählen wird , wird die Folgen der zivilrechtlichen Haftung:

- des Vereins selbst
- seiner Führungskräfte
- seiner Mitglieder im Rahmen der Vereinsaktivitäten
- seiner Hilfskräfte unter welchen Titel auch immer (ehrenamtlich und unbezahlt)
- der Personen für die die A.S.G.F. der Aufsicht übernommen hat.

Beim Abschluss des Versicherungsvertrages wird die A.S.G.F. darauf achten, dass die Mitglieder untereinander wie Dritte betrachtet werden und wird die Versicherungsdeckung die für die Organisation von außergewöhnlichen oder gelegentlichen Veranstaltungen notwendig ist, abschließen.

### **Artikel 55 - Haftpflichtversicherung für Risiken die aus der Benützung von Lokalen erwachsen**

Die A.S.G.F., selbst wenn sie die Lokale des Gastetablissemments unentgeltlich benützt, wird dafür sorgen, die Risiken für die sie durch die Benützung von Lokalen und Räumlichkeiten haftbar gemacht werden könnte, wie zum Beispiel Brand, Explosion oder Wasserschaden, zu versichern.

Sie wird auch dafür sorgen, den Versicherer zu informiere, dass sie sich gelegentlich (während der Verwaltungsratssitzungen ...) auch außerhalb des Etablissemments versammelt.

### **Artikel 56 - Sachversicherungen**

Die A.S.G.F. wird ebenfalls alle Risiken versichern, die seine Gebäude seine Ausstattung und sein Material gefährden können.

### **Artikel 57 - Rechtsschutzversicherung**

Die A.S.G.F. wird sich auch in dieser Sparte versichern um seine Prozesskosten zu decken und um in den Genuss der Rechtsberatungen zu kommen die diese Versicherungen beinhalten.

## **6. Kapitel: Änderung der Vereinssatzung und der Vereinsordnung**

(Artikel 16 der Vereinssatzung)

### **Sektion 1 - Änderung der Vereinssatzung**

#### **Artikel 58 - Beschluss der Änderung**

Der Beschluss zur Änderung muss von einer außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Wie im Artikel 30 vorgesehen, muss das Quorum 50 % der aktiven Mitglieder, die anwesend sind oder Vollmacht zu ihrer Vertretung erreichen, damit die Generalversammlung gültig abstimmen kann. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird die Generalversammlung mit mindestens 15 Tagen Abstand neuerlich einberufen, wobei die Tagesordnung die gleiche ist. Sie kann nun ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig abstimmen.

Der Beschluss wird durch Handheben mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Eine geheime Abstimmung kann entweder vom Verwaltungsrat oder von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.



## **Artikel 59 - Änderungserklärung**

Der Sekretär der A.S.G.F. muss die Änderung innerhalb von drei Monaten bei der Unterpräfektur (Sous-Préfecture) von Fontainebleau deklarieren. Widrigenfalls kann die Änderung Dritten nicht entgegengehalten werden und der Verein kann auf Antrag jedes Betroffenen oder der Anklagebehörde aufgelöst werden. Die Unterpräfektur stellt für diese Deklaration eine Bestätigung aus.

Die Deklaration ist formlos zu verfassen und muss vom Präsidenten und vom Sekretär der A.S.G.F. unterschrieben werden. Der Deklaration müssen beigefügt werden:

- zwei Exemplare der neuen Vereinssatzung oder des Änderungstextes
- ein Exemplar der Niederschrift die die Annahme des Änderungsbeschlusses bestätigt.

## **Artikel 60 - Formalität der Veröffentlichung im Amtsblatt (Journal Officiel)**

Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist nur für die ursprüngliche Gründungserklärung obligatorisch. Die A.S.G.F. muss also nicht Änderungen der Vereinssatzung hierin veröffentlichen. Diese Formalität ist allerdings anzuraten.

## **Artikel 61 - Eintrag im Spezialregister**

Die an der Vereinssatzung vorgenommenen Änderungen müssen im Spezialregister der A.S.G.F. eingetragen werden.

## ***Sektion 2 - Änderung der Vereinsordnung***

### **Artikel 62 - Antrag auf Änderung**

Alle aktiven Mitglieder der A.S.G.F. können per Schreiben an den Präsidenten, in dem sie ihre Gründe darlegen, eine Änderung der Vereinsordnung verlangen. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Vereinsordnung vorschlagen und muss die Änderungen in einer Generalversammlung bestätigen lassen.

### **Artikel 63 - Vorgangsweise**

Der Verwaltungsrat verschickt die Änderungen, die ihm notwendig scheinen, zusammen mit der Einberufung für eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung an die aktiven Mitglieder der A.S.G.F.

Da die Vereinsordnung eine enorme Anzahl von Seiten umfasst, werden die Änderungen per E-Mail an alle Mitglieder versandt, die ihre E-Mailadresse angegeben haben und auf Antrag derer die keine E-Mailadresse angegeben haben per normalem Postweg.

Die Mitglieder, die eine Änderung der Vereinsordnung wünschen müssen ein begründetes Schreiben hierfür an den Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung richten damit der Verwaltungsrat nach Beratung eine endgültige Version der Vereinsordnung vorbereiten kann. Diese Version wird anschließend vom Verwaltungsrat bei der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.

Die Änderungen der Vereinsordnung werden in der Niederschrift der Generalversammlung festgehalten und im Abstimmungsregister aufbewahrt.

## **Artikel 64 - Veröffentlichung der Vereinsordnung**

Der Inhalt der geänderten Vereinsordnung kann von den Mitgliedern der A.S.G.F. in den Räumlichkeiten der deutschsprachigen Sektion auf Anfrage beim Direktor, Präsidenten oder Sekretär eingesehen werden.

## **7. Kapitel: Ableben der A.S.G.F.**

(Artikel 17 der Vereinssatzung)

### ***Sektion 1 - Auflösung der A.S.G.F. Untersektion 1 - Modalitäten der Auflösung***

#### **Artikel 65 - Freiwillige Auflösung**

Die Auflösung der A.S.G.F. kann zu jedem Moment während einer außerordentlichen Generalversammlung, die zu diesen Zwecke einberufen wurde, beschlossen werden. Die Abstimmungsbedingungen sind die, die für die außerordentlichen Generalversammlungen im Artikel 30 vorgesehen sind.

#### **Artikel 66 - Gerichtliche Auflösung**

Eine gerichtliche Auflösung kann von jeder Person verlangt werden in deren Interesse es liegt zu handeln bei:

- illegaler Aktivität
- sowie bei Unregelmäßigkeiten bei den verpflichtenden Deklarationen.

#### **Artikel 67 - Veröffentlichung**

Die A.S.G.F. ist nicht verpflichtet ihre Auflösung zu veröffentlichen aber sie kann es freiwillig tun in dem sie eine Auflösungserklärung an die Unterpräfektur (Sous Préfecture) richtet und diese auch eventuelle im Amtsblatt (Journal officiel) veröffentlicht.

### ***Untersektion 2 - Folgen der Auflösung***

#### **Artikel 68 - Rechtlicher Zustand**

Im Falle der Auflösung bleibt die juristische Person der A.S.G.F. weiter bestehen, allerdings nur zum Bedarf ihrer Liquidation.

#### **Artikel 69 - Die mit der Liquidation beauftragten Personen**

Die außerordentliche Generalversammlung bestimmt ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder ordnungsgemäß beauftragte außenstehende Personen und stattet sie mit allen notwendigen Vollmachten aus um die zur Liquidation notwendigen Handlungen durchzuführen.

#### **Artikel 70 - Gesellschafter**

Die Mitglieder bleiben Mitglieder solange die juristische Person des Vereins besteht.

#### **Artikel 71 - Liquidationshandlungen**

Die Liquidatoren müssen laufende Operationen beenden und die Außenstände der A.S.G.F. eintreiben, die Auflösung stellt auch diese fällig, die sonst noch nicht fällig wären. Sie müssen die Schulden der A.S.G.F. begleichen in dem sie möglicherweise die Aktiva ganz oder teilweise veräußern.

Die Modalitäten für diese Handlungen werden von der Generalversammlung die die Auflösung beschließt fixiert.

## **Artikel 72 - Rücknahme der Einlagen**

Wie im Artikel 14 vorgesehen, können die Mitglieder der A.S.G.F. ihre Einlagen zurücknehmen.

## **Artikel 73 - Verwendung des Liquidationsproduktes**

Im Falle eines Liquidationsguthaben nach Begleichung der Schulden, Rücknahme der Einlagen und Bezahlung aller Liquidationskosten wird die Generalversammlung die die Auflösung beschließt über dessen Verwendung entscheiden. Sie bestimmt die öffentlichen oder privaten als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen oder möglicherweise die angemeldeten Vereine mit ähnlichen Vereinszweck wie die A.S.G.F. die dieses Guthaben erhalten werden.

Diese Zuwendung ist entgeltlich wenn sie an eine Gegenleistung geknüpft wird, zum Beispiel das Werk der A.S.G.F. fortzuführen.

Sie Kann auch unentgeltlich sein. In diesem Falle handelt es sich um eine Schenkung und diese kann nur an eine juristische Person gemacht werden, die befähigt ist Schenkungen entgegenzunehmen.

## **Artikel 74 - Abschluss der Liquidationshandlungen**

Die juristische Person der A.S.G.F. lebt mit Abschluss der Liquidationshandlungen ab. Der Abschluss resultiert aus der Verwendung der Aktiva des Vereins. Wenn allerdings die Gültigkeit des Verwendungsaktes bestritten wird steht die juristische Person der A.S.G.F. für den Bedarf dieser Handlung wieder auf.

## **Artikel 75 - Das Vergehen der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines aufgelösten Vereines**

Die Gründer oder Führungskräfte der A.S.G.F. , welche sich Illegalerweise, nach der gesetzlichen Auflösung, aufrechterhalten oder wiederhergestellt hat, riskieren strafrechtliche Verfolgung.

Das gleiche gilt für Personen welche die Versammlung des gerichtlich aufgelösten Vereins begünstigen in dem sie ihm zum Beispiel ein Lokal zur Verfügung stellen.

## ***Sektion 2 - Umwandlung der A.S.G.F. Untersektion 1 - Fusion***

### **Artikel 76 – Allgemeines**

Die Fusion ist die Übertragung von Vermögen eines oder mehrer Vereine an einen existierenden Verein (Übernahmefusion) oder an einen Verein der neu gegründet wird (Gründungsfusion).

### **Artikel 77 - Modalitäten der Fusion**

Im Falle einer Übernahmefusion muss die Entscheidung von einer ordentlichen Generalversammlung getroffen werden wenn die A.S.G.F. der übernehmende Verein ist und von einer außerordentlichen Generalversammlung wenn sie der zu übernehmende Verein ist.

Im Falle einer Gründungsfusion muss die Entscheidung von einer außerordentlichen Generalversammlung, die befugt ist die Auflösung auszusprechen, getroffen werden.

## **Artikel 78 - Folgen der Fusion**

Die Fusion zieht die Übertragung der gesamten aktiven und passiven Elemente die das Vermögen eines oder mehrerer Vereine darstellen, zu Gunsten eines anderen Vereins nach sich. Dieser Letztgenannte wird also Inhaber der Rechte und Pflichten des oder der Erstgenannten.

Die Vermögensübertragung zieht die Auflösung des oder der Vereine, deren Vermögen übertragen wird, nach sich.

Die Mitglieder des aufgelösten Vereins werden, außer sie treten zurück, rechtmäßige Gesellschafter des Vereins der das Vermögen empfängt.

## ***Untersektion 2 - Spaltung***

### **Artikel 79 - Allgemeines**

Die Spaltung ist die Übertragung des Vermögens an zwei oder mehrere bereits existierende oder neue Vereine. Sie zieht die Übertragung der gesamten aktiven und passiven Elemente die das Vermögen des gespaltenen Vereins darstellen, zu Gunsten mehrerer Vereine, die es teilweise empfangen.

### **Artikel 80 - Modalitäten und Folgen der Spaltung**

Die Entscheidung zur Spaltung der A.S.G.F. muss unter den gleichen Bedingungen getroffen werden wie die Auflösung. Die A.S.G.F. ist also ohne Liquidation aufgelöst, ihre Gesellschafter werden Mitglieder des neuen Vereins in Übereinstimmung mit der Verteilung die sie beschlossen haben.

Ein Spaltungsvertrag muss die Verteilung des Passivs auf die Vereine, die Nutznießer der Vermögensübertragung sind vorsehen.

Erstellt in Fontainebleau am 17. Oktober 2008

Patricia JAMAR  
Präsident

Pascal ESPAGNET  
Sekretär

# Inhaltsverzeichnis (Vereinsordnung ASGF)

<b>VEREINSORDNUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1. KAPITEL: DIE MITGLIEDER DES VEREINS</b> .....	<b>1</b>
<i>Sektion 1 - Erwerb der Mitgliedschaft</i> .....	<i>1</i>
ARTIKEL 1 - AUFNAHMEBEDINGUNGEN.....	1
ARTIKEL 2 - DAUER DER MITGLIEDSCHAFT.....	1
<i>Sektion 2 - Rechtsstellung der Mitglieder</i> .....	<i>1</i>
Untersektion 1 - Rechte der Mitglieder.....	1
ARTIKEL 3 - RECHTE DER EHREN- UND WOHLTÄTIGEN MITGLIEDER.....	1
ARTIKEL 4 - RECHTE DER AKTIVEN MITGLIEDER.....	2
Untersektion 2 - Pflichten der Mitglieder.....	2
ARTIKEL 5 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
ARTIKEL 6 - VERSTÖßE.....	2
Untersektion 3 - Disziplinarsanktionen.....	2
ARTIKEL 7 - ZUSTÄNDIGE ORGANE.....	2
ARTIKEL 8 - DISZIPLINARVERFAHREN.....	3
ARTIKEL 9 - GERICHTLICHE KONTROLLE.....	3
Untersektion 4 - Verantwortlichkeit der Mitglieder.....	3
<i>Sektion 3 - Verlust der Mitgliedschaft</i> .....	<i>3</i>
ARTIKEL 10 - VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
<b>2. KAPITEL: DIE HAUSHALTSMITTEL DES VEREINS</b> .....	<b>3</b>
<i>Sektion 1 - Eigenmittel</i> .....	<i>3</i>
Untersektion 1 - Interne Einkünfte.....	3
ARTIKEL 11 - JÄHRLICHER MITGLIEDSBEITRAG.....	3
ARTIKEL 12 - EINSCHREIBGEBÜHR.....	4
ARTIKEL 13 - FUNKTIONSGEBÜHR / MONATLICHE ABBUCHUNG.....	4
ARTIKEL 14 - EINLAGEN DER MITGLIEDER.....	4
Untersektion 2 - Externe Einkünfte.....	4
ARTIKEL 15 - ÖFFENTLICHE SUBVENTIONEN.....	4
ARTIKEL 16 - SPENDEN.....	5
<i>Sektion 2 - Fremdmittel</i> .....	<i>5</i>
ARTIKEL 17 - PRIVATE DARLEHEN.....	5
ARTIKEL 18 - DARLEHEN BEIM STAAT ODER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN.....	5
<i>Sektion 3 - Diverse Haushaltsmittel</i> .....	<i>5</i>
ARTIKEL 19 - KOSTEN FÜR AUßERSCHULISCHE AKTIVITÄTEN.....	5
ARTIKEL 20 - SONSTIGE HAUSHALTSMITTEL.....	5
<b>3. KAPITEL: DIE ORGANE DES VEREINS</b> .....	<b>6</b>
<i>Sektion 1 - Die Führungsspitze</i> .....	<i>6</i>
ARTIKEL 21 - DER VERWALTUNGSRAT.....	6
ARTIKEL 22 - DIE SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATES.....	6
ARTIKEL 23 - VOLLMACHTEN DES VERWALTUNGSRATES.....	7
ARTIKEL 24 - DAS BÜRO.....	7

ARTIKEL 25 - BEENDIGUNG DER TÄTIGKEITEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	8
ARTIKEL 26 - PFLICHTVERÖFFENTLICHUNG DES WECHSELS DER FÜHRUNGSKRÄFTE.....	8
<i>Sektion 2 - Die Generalversammlung.....</i>	<i>8</i>
ARTIKEL 27 - ALLGEMEINES.....	8
ARTIKEL 28 - DIE ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG.....	9
ARTIKEL 29 - DIE AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG .....	9
ARTIKEL 30 - UNGÜLTIGKEIT DER ABSTIMMUNG .....	9
<b>4. KAPITEL: DIE AKTIVITÄTEN DES VEREINS.....</b>	<b>10</b>
ARTIKEL 31 - GESCHÄFTSJAHR.....	10
ARTIKEL 32 - SUCHE DER HAUSHALTSMITTEL.....	10
ARTIKEL 33 - VERWALTUNG DER HAUSHALTSMITTEL .....	10
ARTIKEL 34 - VERWALTUNG DER BETRIEBSAUSSTATTUNG.....	10
<i>Sektion 2 - Verwaltung des Personals der deutschsprachigen Sektion.....</i>	<i>11</i>
ARTIKEL 35 - ALLGEMEINES.....	11
ARTIKEL 36 - PERSONALSUCHE .....	11
ARTIKEL 37 - DAS EINSTELLUNGSVERFAHREN.....	11
ARTIKEL 38- DIE ERSTELLUNG DES ARBEITSVERTRAGES.....	11
ARTIKEL 39 - DIENSTGEBERFORMALITÄTEN.....	12
ARTIKEL 40 - AUFLÖSUNG UND UNTERBRECHUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES .....	12
<i>Sektion 3 - Organisation von außerschulischen Aktivitäten.....</i>	<i>12</i>
ARTIKEL 41 - ORGANISATION VON REGELMÄßIGEN AUßERSCHULISCHEN AKTIVITÄTEN .....	12
ARTIKEL 42 - ORGANISATION VON AUßERSCHULISCHEN AKTIVITÄTEN.....	12
ARTIKEL 43 - BEGLEITETE AUSFLÜGE .....	12
ARTIKEL 44 - SCHULREISEN .....	13
<b>5. KAPITEL: HAFTUNGEN UND VERSICHERUNGEN .....</b>	<b>13</b>
<i>Sektion 1 - Haftungen die aus dem Betrieb des Vereins erwachsen Untersektion 1 - Haftung des Vereins.....</i>	<i>13</i>
ARTIKEL 45 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG GEGENÜBER DEN MITGLIEDERN .....	13
ARTIKEL 46 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN .....	13
ARTIKEL 47- STRAFRECHTLICHE HAFTUNG.....	13
Untersektion 2 - Haftung der Führungskräfte.....	14
ARTIKEL 48 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG GEGENÜBER DEM VEREIN.....	14
ARTIKEL 49 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG GEGENÜBER DEN MITGLIEDERN UND DRITTEN .....	14
ARTIKEL 50 - FINANZIELLE HAFTUNG .....	14
ARTIKEL 51 - STRAFRECHTLICHE HAFTUNG .....	15
Untersektion 3 - Haftung der Mitglieder .....	15
ARTIKEL 52 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG .....	15
ARTIKEL 53 - STRAFRECHTLICHE HAFTUNG.....	15
<i>Sektion 2 - Von der A.S.G.F. abgeschlossene Versicherungsverträge .....</i>	<i>16</i>
ARTIKEL 54 - HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DIE VEREINSAKTIVITÄTEN .....	16
ARTIKEL 55 - HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR RISIKEN DIE AUS DER BENÜTZUNG VON LOKALEN ERWACHSEN.....	16
ARTIKEL 56 - SACHVERSICHERUNGEN .....	16
ARTIKEL 57 - RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG .....	16
<b>6. KAPITEL: ÄNDERUNG DER VEREINSSATZUNG UND DER VEREINSORDNUNG.16</b>	
<i>Sektion 1 - Änderung der Vereinssatzung.....</i>	<i>16</i>

ARTIKEL 58 - BESCHLUSS DER ÄNDERUNG.....	16
ARTIKEL 59 - ÄNDERUNGSERKLÄRUNG.....	17
ARTIKEL 60 - FORMALITÄT DER VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT (JOURNAL OFFICIEL) .....	17
ARTIKEL 61 - EINTRAG IM SPEZIALREGISTER .....	17
<i>Sektion 2 - Änderung der Vereinsordnung .....</i>	<i>17</i>
ARTIKEL 62 - ANTRAG AUF ÄNDERUNG .....	17
ARTIKEL 63 - VORGANGSWEISE.....	17
ARTIKEL 64 - VERÖFFENTLICHUNG DER VEREINSORDNUNG.....	18
<b>7. KAPITEL: ABLEBEN DER A.S.G.F.....</b>	<b>18</b>
<i>Sektion 1 - Auflösung der A.S.G.F.....</i>	<i>18</i>
Untersektion 1 - Modalitäten der Auflösung.....	18
ARTIKEL 65 - FREIWILLIGE AUFLÖSUNG .....	18
ARTIKEL 66 - GERICHTLICHE AUFLÖSUNG .....	18
ARTIKEL 67 - VERÖFFENTLICHUNG .....	18
Untersektion 2 - Folgen der Auflösung .....	18
ARTIKEL 68 - RECHTLICHER ZUSTAND .....	18
ARTIKEL 69 - DIE MIT DER LIQUIDATION BEAUFTRAGTEN PERSONEN .....	18
ARTIKEL 70 - GESELLSCHAFTER.....	18
ARTIKEL 71 - LIQUIDATIONSHANDLUNGEN .....	18
ARTIKEL 72 - RÜCKNAHME DER EINLAGEN .....	19
ARTIKEL 73 - VERWENDUNG DES LIQUIDATIONSPRODUKTES.....	19
ARTIKEL 74 - ABSCHLUSS DER LIQUIDATIONSHANDLUNGEN .....	19
ARTIKEL 75 - DAS VERGEHEN DER AUFRECHTERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG EINES AUFGELOSTEN VEREINES.....	19
<i>Sektion 2 - Umwandlung der A.S.G.F. ....</i>	<i>19</i>
Untersektion 1 - Fusion .....	19
ARTIKEL 76 – ALLGEMEINES .....	19
ARTIKEL 77 - MODALITÄTEN DER FUSION.....	19
ARTIKEL 78 - FOLGEN DER FUSION.....	20
Untersektion 2 - Spaltung .....	20
ARTIKEL 79 - ALLGEMEINES.....	20
ARTIKEL 80 - MODALITÄTEN UND FOLGEN DER SPALTUNG .....	20

Rechtlicher Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der Vereinsordnung handelt es sich um eine Übersetzung der französischsprachigen Originalfassung. Bei eventuell vorkommenden Unstimmigkeiten sind die Bestimmungen/Regelungen der französischen Fassung maßgeblich und bindend! Für die Übersetzung danken wir Herrn Köck sehr herzlich.